

§ 4.

Personen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, wird der Name durch das Vormundschaftsgericht beigelegt. Diesen Namen haben sie so lange zu führen, als nicht ihr Personenstand festgestellt worden ist. Hindelfinder

§ 5.

Für die Volljährigkeitsklärung ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zuständig. Voll-
jährigkeits-
erklärung.

§ 6.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22, sowie die Genehmigung der Aenderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist durch den Landesherrn anzusprechen. Juristische
Personen.
1. Vereine.

Die Verleihung ist unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem sie in Wirksamkeit tritt, im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen; die Genehmigung der Aenderung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand des Vereins in Wirksamkeit.

§ 7.

Zuständig für den Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins — § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — und für den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister — § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — ist das Landrathsamt, in der Stadt Wera der Stadtrath daselbst.

§ 8.

In den Fällen des § 43 und des § 61 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Vorschriften des Art. I Nr. 1 und Art. II des Gesetzes vom 27. Oktober 1870 zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund — Gef.-S. Bd. XVI S. 243 —, jedoch mit der Abänderung, daß für alle diese Fälle der Bezirksausschuß entscheidende Behörde erster Instanz ist und daß der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksausschusses an Stelle des Landraths die Geschäfte des Vorsitzenden dieser Behörde zu erledigen hat, wenn das Landrathsamt Antragsteller ist. Der Landrath hat sich in solchem Falle der Ausübung der Geschäfte als Vorsitzender und als Mitglied des Bezirksausschusses zu enthalten.